



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
108 (1898)**

78 (20.3.1898)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-73037](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-73037)

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Amthliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen betreffend. (77) No. 15867 I. Zu dem am 1. April d. J. in Kraft...

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterfett einerseits und für Käse andererseits... Die Verkaufsbedingungen...

Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

Gesetz vom 15. Juni 1897

den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen.

In Räumen, mochte Butter oder Butterfett gewerblich hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder verpackt wird...

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der festgestellten Verkaufsstellen weniger als 5000 Einwohner hatten...

Die auf Grund des dritten Absatzes ergebenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

Mannheim, den 16. März 1898. Dr. Reichardt: v. Reichardt. 58298

Conservatorium für Musik in Mannheim.

Beginn des Sommersemesters am 21. März d. J. Vollständige Ausbildung für Gesang, Klavier, Streich-Instrumente und Theorie.

Theater, Concert und Orchester. Prospekte gratis. Eintritt zu jeder Zeit.

Anmeldungen werden täglich bei der Direktion in P. 2, 9 entgegen genommen. 58155

Die Direction: M. Pohl. W. Bopp. SB. Vom 1. Juni d. J. an befindet sich das Conservatorium in Ltr. B. 8, 7/4, (Rheinstrasse).

Aufgebot.

No. 13736. Auf Antrag des Rechtsanwälters Josef Köchler hier erlaßt das Gericht...

Versteigerung.

Die Unterzeichnete läßt Montag, den 21. März 1898, Nachmittags 3 Uhr...

Ca. 18 Loose Stammholz, Horn, Vappel, Klazien u. Stoben, für Dreher u. Wagner geeignet, ca. 18 Loose Brennholz, ca. 14 Loose Weizen...

Mannheim, 18. März 1898. Schützen-Gesellschaft Mannheim.

Fassl-Versteigerung.

Mittwoch, 22. März 1. J. d. J., Vormittags 11 Uhr läßt die Gemeinde im Hofe des Rathhauses einen...

Fetten Kinderfetten.

hienlich verfertigen, wozu Seigerungsfließhaber eingeladen werden. 58248

Heidenheim, 18. März 1898. Das Bürgermeisterei: Bohmann.

Schriftliche Arbeiten.

Jeder Zeit werden entgegen genommen. 58255

Dr. 15-20000

aus prima II. Hypothek, 20000 Mark, aufzulassen. 57935

Frankfurt a. M., 20. März 1898. Dr. H. 17, Hauptpostk. 57935

Bekanntmachung.

No. 4899. Nachdem der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 18. Januar d. J. beschlossen hat, in hiesiger Stadt ein elektrisch reguliertes Uhrennetz zur Ausführung zu bringen...

Bei den Anträgen sollte gefälligst angegeben werden: 1. ob die Normalgröße der Uhr von 21,5 cm im Durchmesser...

Die Kosten der seitens der Stadtgemeinde teilweise abzugebenden Uhren und bestmöglicher Anschlüsse betragen für das Jahr auf Grund der vom Bürgerausschuß genehmigten, vom Hochbauamt erlassenen Normativbestimmungen:

- 1. bei Anbringung einer sympathischen Uhr von 21,5 cm großem Zifferblatt im Innern des Hauses Mk. 20.— 2. für jede weitere sympathische Uhr von gleicher Größe, mehr Mk. 10.— 3. für je eine größere Uhr, mehr Mk. 5.— 4. für eine Uhr, die auch zum Hüben des Publikums am Hüben des Hauses angebracht ist Mk. 10.—

Normativbestimmungen über den Anschluß an die von der Stadt Mannheim zu errichtende elektrische Uhrenanlage.

Die im Interesse einer genauem und gleichmäßigen Zeitangabe der öffentlichen Uhren von der Stadt beschaffte Einrichtung steht auch Privaten gegen Bezahlung von Nichte zur Verfügung...

Die Stadt bezieht auf ihre Kosten die Ausführung der oberirdischen Drahtleitung bis zu der Einführungsstelle am Hause nebst zugehörigen Säulen und Isolatoren, sowie die Anbringung einer geeigneten sympathischen Uhr mit 21,5 cm großem Zifferblatt (Preis 54 Mk.) an geeigneter Stelle...

Ueberbleibt jedoch die für den einzelnen Fall erforderliche freie oberirdische Leitung die Länge von 500 m, so hat der Abnehmer alle Kosten für die weitere Leitung im Freien selbst zu tragen...

Der Abnehmer muß sich auf fünf Jahre verpflichten, die Uhr zu erhalten, bezw. die bedingene Miete zu bezahlen. Für die Benutzung der im Rathhause (Zimmer des Secretariats des Oberbürgermeisters) aufgestellten Normaluhr nebst den zugehörigen elektrischen Batterien, der päd. Compilierung und Zulassung zum Hause (bis zu 500 m Länge), sowie der inneren Leitungen, bezahlt der Abnehmer pro Jahr (bei der Stadtkasse am 1. Juli):

- 1. bei Anbringung einer sympathischen Uhr (wie unter 1. genannt), im Innern des Hauses Mk. 20.— 2. für jede weitere sympathische Uhr von gleicher Größe, mehr Mk. 10.— 3. für je eine größere Uhr, mehr Mk. 5.— 4. für eine Uhr, die auch zum Hüben des Publikums am Hüben des Hauses angebracht ist Mk. 10.—

Erhöhung oder Nachschub dieser Gebühren bedingt sich der Stadtkasse in besonderen Fällen, auf Ansuchen des Abnehmers vor. Im Falle fahrlässiger oder böswilliger Beschädigung der Anlagen ist der Abnehmer für alle entstehenden Kosten haftbar...

Die Stadt beantragt für sich ausdrücklich das Eigentums- und freie Verfügungsrecht an den von ihr errichteten Anlagen insbesondere auch das Recht jederzeitigen Wiedereinzugs der ganzen Einrichtung sowohl, als einzelner Theile derselben, ohne daß dadurch jemand Anspruch auf Entschädigung erheben kann...

Bezug jederzeitiger Einsichtnahme und Belegung der gesamten Einrichtungen am Hüben und Innern der Häuser hat jeder Abnehmer dem Bauamt des hies. Hochbauamts, sowie dem hienig aufgestellten Elektrotechniker angegebenermaßen Zutritt zu allen Einzeltheilen der Anlage zu gestatten...

Ueber die beiderseits übernommenen Verbindlichkeiten wird ein Vertrag zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen, mit der Maßgabe, daß der Vertrag seitens des Abnehmers kündbar ist...

Am 15. April 1898. Der Stadtrath: Ordnung. Schmelz.

Stammholz-Versteigerung.

Die Stammholzversteigerung im hiesigen Gemeindefeld Dittelsriedelbachschlag, Erdweg, Bachschlag, Dittelsriedel, Dittelsriedel, Erlengrund und Saupferlach findet statt: 58205

Montag, den 4. u. Dienstag, den 5. April 1. J.

jeweils Vormittags 9 Uhr beginnend. Zur Versteigerung kommen:

- 453 Eichenstämme von 2-12 Mtr. Länge, 20-104 Ctm. Durchmesser, 350,70 Festmeter enthaltend. 4 Buchenstämme von 8-5 Mtr. Länge, 60-88 Ctm. Durchmesser, 5,11 Festmeter enthaltend. 2 Nadelholzstämme von 8 bzw. 10 Mtr. Länge, 25 bzw. 27 Ctm. Durchmesser, 1,01 Festmeter enthaltend. 2 Eichen Verbänne von 5 Mtr. Länge, 14 Ctm. Durchmesser, 0,16 Festmeter enthaltend.

Die Versteigerung beginnt am ersten Steigtage im Dittelsriedelbachschlag. Der Ort des Beginns am zweiten Steigtage wird nach Beendigung der ersten Versteigerung bekannt gegeben.

Wer das Holz einzufahren wünscht, wolle sich an die Poststraße 11 und 12 empfangen lassen. 58205

Wernsheim, den 17. März 1898. Großherzogliche Bürgermeisterei Wernsheim. Rath.

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule bez. No. 2210. Das Schuljahr 1898/99 beginnt Montag, den 18. April 1898.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder (geboren in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis einschließlich 30. Juni 1892) zur Aufnahme in die Volksschule in den unten genannten Schulhäusern angemeldet werden.

Die Anmeldung geschieht am Montag, den 18. April, morgens von 8 bis 1 Uhr: Im Schulhause 1, 1 und diejenigen Kinder anzumelden, welche in den Stadtquadranten A, B, C, D, L 1-15, M 1-1, N 1-7, O 2-7 wohnen.

Im Schulhause 2, 2, die Kinder aus den Stadtquadranten E 1-4, F 1-4, G 2-4, H 1-4, P 1-7, Q 1-7, R 1-7. In der Volksschule, die Kinder aus den Stadtquadranten S 1-6, T 1-6, U 1-6, J 1 u. 2, K 1-4, sowie Friedr.straße.

Im Schulhause 3, 3, die Kinder aus den Stadtquadranten E 5-8, F 5-8, G 5-8, H 5-12, J 3-10, K 5-10, sowie Röhren und Reckstraße.

Im Schulhause in Kaiserhof, die in Kaiserhof wohnenden Kinder. Im Schulhause in Waldhof, die in Waldhof wohnenden Kinder.

Für hier geborene Kinder ist nur der Impfschein, für auswärtig geborene aber der Impfschein und Geburtschein bei der Anmeldung vorzulegen.

Für Kinder, welche in ihrer Entmündigung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfertigungstermins Rücksicht ertheilt werden. Zu diesem Zwecke sind entweder ärztliche Zeugnisse vorzulegen oder die betreffenden Kinder Samstag, den 16. April, morgens von 4-12 Uhr, bei dem Notar (U 2) vorzustellen.

Kinder, welche in früheren Jahren zurückgestellt worden, sind in diesem Jahre einmündig in den obengenannten Volksschulen anzumelden oder es sind die erforderlichen Nachweise einzubringen. Mannheim, den 4. März 1898. 57502

Der Stadtschulrath: Dr. Niekinger.

Bekanntmachung.

No. 1846. Die Annahme derjenigen Kinder, welche am 1. Juli dieses Jahres in die Bürger- und Lutherschule einmündig werden, findet in der Zeit vom 14. bis 22. März 1. J. d. J., jeweils Nachmittags 2 bis 4 Uhr auf dem diesseitigen Schulsaal im Rathhause, Friedr.straße U 2, statt.

In der letztgenannten Zeit sind auch diejenigen Kinder anzumelden, welche von einer Klasse der Volksschule in eine solche der Bürger- oder Lutherschule übertragen sollen.

Wenn § 2 des Gemeindefachschulgesetzes vom 13. Mai 1892 merkt alle diejenigen Kinder in die ersten Klassen aufzunehmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis einschließlich 30. Juni 1892 geboren sind, Kinder, welche nach dem 30. Juni 1892 geboren sind, können zum Schulbesuch nicht zugelassen werden.

Für hier geborene Kinder ist nur der Impfschein, für auswärtig geborene aber der Impfschein und Geburtschein bei der Anmeldung vorzulegen. 56481

Das jährliche Schulgeld beträgt, sofern nicht Vereinerung von demselben erwirkt wird, für jedes Kind 25 Mark. Mannheim, den 25. Februar 1898.

Das Notariat: Dr. Niekinger.

Groß. Sangwerkelschule Karlsruhe.

Das Sommersemester 1898 beginnt am Freitag, den 15. April d. J. In diesem Tage werden von morgens 8 Uhr ab die Aufnahmeprüfungen, sowie die Anweisungen in die einzelnen Abtheilungen und Klassen vorgenommen.

Die Schule besteht aus folgenden 4 Abtheilungen: I. Hochdeutsche Abtheilung. Derselbe hat die Aufgabe, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden: Sangwerkelschule für Stadt und Land, Hausführer und Zeichner. Einmalig geprüfte Wertmeister, sowie überaus tüchtige mittleren Klassen. Der Unterricht wird in 6 Klassen erteilt; die sechste Klasse wird hauptsächlich aus dem denjenigen besteht, welche sich dem staatlichen Wertmeister-Examen unterziehen wollen. Letztere wird nur im Winter geführt. Die Kurse sind halbjährlich.

II. Bahn u. Holzbautechnische Abtheilung. Derselbe bezweckt zunächst die Ausbildung von Zeichnern des mittleren Bau- und Holzbautechnischen Dienstes, sowie von staatlich geprüften Wertmeistern (f. Holzbau- und Bauwesen) (1895 Nr. XXVII). Diese Abtheilung besteht ebenfalls aus 6 aufeinanderfolgenden Klassen mit je halbjährlicher Dauer. Demgegenüber gehören die unteren Klassen dieser Abtheilung den Bauhilfsberufen die zu ihrer theoretischen Bildung nötige Ausbildung. Auch finden Bauhilfsberufen und Zeichner sowie auch Straßen- und Dammbauwerk gegebener Unterricht für ihre berufliche Ausbildung, sobald dieselben die Aufnahmebedingungen hinsichtlich der Vorbildung und Praxis entsprechen.

III. Maschinenbautechnische Abtheilung. Diese bezweckt die Ausbildung von Maschinenbauhilfsberufen für Konstruktionsbüreau und Werkstatt. Bei den Groß- und kleinen Maschinenbauhilfsberufen kann die theoretische Ausbildung der Werkführer durch Zeugnisse über den erfolgten Besuch dieser Abtheilung erbracht werden. Der Unterricht wird hier in 4 Klassen mit ebenfalls halbjährlicher Dauer erteilt.

IV. Abtheilung für Oberbildung der Gewerbetheuer. Die Kandidaten dieser Abtheilung haben 7 Semester die Anzahl zu besuchen. Für die Absolventen eines Semesters ist vor dem Eintritt eine vorübergehende praktische Thätigkeit nötig, bei allen übrigen muß dagegen der Nachweis einer solchen mindestens von der Dauer eines halben Jahres erbracht werden.

Das Schulgeld beträgt für sämtliche Abtheilungen pro Semester 30 Mk.; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler eine Aufnahmegebühr von 5 Mk. zu entrichten. Das Unterrichts-material hat der Schüler selbst zu beschaffen.

Über die Aufnahmebedingungen in die verschiedenen Abtheilungen s. 4. Seite 5 des Programms nähere Auskunft. Die Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen, doch sollen dieselben spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters hierher gelangen. Zum Besuche eines Semesters betragen die Ausgaben für Kost, Logis und Bekleidung in Privathäusern 200-300 Mk., siehe Programm S. 11 Seite 25.

Die Abgabe der Programme und Anmeldebücher erfolgt unentgeltlich. Karlsruhe, im März 1898. Die Direction. 57555

Vorsicht für Gymnasien und Realmittelschulen von W. Schwarz, M 3. 10.

Da nach einem Erlaß des Großherzoglichen Oberschulraths die Anmeldung der Schüler für das zu Herbst beginnende Schuljahr vor Oren zu geschehen hat, so bitte ich diejenigen verehrlichen Eltern, welche beabsichtigen, ihre Kinder meiner Vorsicht anzuvertrauen, um gefällige Anmeldung. 57078

W. Schwarz.

Das Knaben-Pensionat von M. Böhler, Bantat, übernimmt von 10 Jahren schwächliche, schwer zu erziehende, zeitig schlecht veranlagte, in Schulen mit starken Klassen nicht mitkommende, einer strengen Aufsicht bedürftige Knaben. Dem Einzelnen wird besonders Rücksicht gewidmet, u. die Zügelung an strenge Ordnung, Pünktlichkeit, Bescheidenheit, a. anhalt. Thätigkeit, gewohnt. Pensionatpreis mäßig. Prospect 55700

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt ein junger Engländer, für Anfänger und solche mit Vorkenntnissen, in Conversation, Correspondenz etc. in meiner Wohnung oder ausser dem Hause. Anmeldungen an 58017

Gordon McKay, Kaiser-Wilhelmstr. 37, 1. Ludwigshafen.

Groß. Fab. Maschinenbauern.

Zum Trefen für den Rhein- u. Main-Umschlag Verkehr mit Oesterreich-Ungarn vom 1. Oktober 1898 ist mit Gültigkeit vom 1. April 1898 der Nachtrag IX erlassen. Derselbe enthält Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifs und kann durch die Güterverwaltung Mannheim angefordert werden.

Soweit Frachterhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Bestimmungen und Frachttarife noch bis mit 15. Mai 1. J. in Kraft. Karlsruhe, 15. März 1898. Generaldirection. 58117

Bekanntmachung.

Neuverpackung der hiesigen Anschlagkästen betr. Die ausschließliche Verpachtung der vorhandenen 50 Anschlagkästen soll vom 1. April 1898 ab an einen Unternehmer neu vergeben werden. 58313

Die näheren Bedingungen, unter denen diese Verpachtung erfolgen soll, sind auf der Stadtraths-Registrierung, Rathhaus, 2. Stock, erhältlich. Angebote hierauf sind verschlossen und mit der Aufschrift "Anschlagkästen" bis längstens

Freitag, den 25. März 1. J. d. J. Vormittags 11 Uhr im Rathhaus, 2. Stock, Zimmer No. 17/18, einzubringen. Mannheim, 17. März 1898. Stadtrath: Martin. Schemmner.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Fleisch und Fischwaren sind auf dem Marktplatz bei der Hausenstraße vier Plätze bestimmt. Die Vergebung dieser Plätze für die Zeit vom 1. April bis incl. 30. September 1898 findet am

Donnerstag, den 24. d. Mis., Vorm. 11 Uhr, im Rathhause in öffentlicher Versteigerung statt. Die Bedingungen können im Rathhause Zimmer 31 eingesehen werden. Bemerkung wird, daß der Fleischverkauf nur an den Wochentagen Mittwoch und Samstag während der vorgeschriebenen Marktzeiten stattfinden darf, und daß die Hälfte des Steigpreises sofort beim Zuschlage, die andere Hälfte am 1. Juli 1898 zum Voraus zu bezahlen ist. Mannheim, 16. März 1898. Bürgermeisteramt: Wieding. 58280

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten für die diesjährigen Reparaturen im hiesigen Freibad, sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden. Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens

Donnerstag, 24. März 1. J. d. J. Vormittags 11 Uhr an unterzeichneter Stelle einzubringen, mochte dieselben in Gegenwart eines erschienenen Betheilers eröffnet werden. Versteigerungsbedingungen können gegen Erstattung der Umbaukosten ebendort in Empfang genommen werden. 58138

Mannheim, 16. März 1898. Ochsbaum: Holmann.

Bekanntmachung.

Die steuerfreie Vertheilung von Hausstrunk betr. Die Vertheilung, daß nach immerwährenden Berechnungen gegen die Vertheilung des Gesetzes vom 27. Juli 1898, die Steuerfreiheit des Hausstrunk betretenden Gebietes betreffend, und die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen noch nicht, veranlaßt sind, auf folgendes aufmerksam zu machen: 57882

Wer Hausstrunk steuerfrei befreien will, hat zuvor eine schriftliche Anmeldung beim Steuerbetreiber seines Wohnortes einzuweisen. Die Formulare zu diesen Anmeldungen werden von den Steuerinspektoren unentgeltlich abgegeben.

Wit der Vertheilung des Hausstrunkes darf erst beantragt werden, wenn auf Grund der Anmeldung die schriftliche Verwilligung der Vertheilungsbefugnisse seitens der Steuerinspektoren ertheilt ist. Anwohnerverbindungen ziehen die Prüfung und die Erhebung der Steuer von der bereiteten Vermögensnachricht ab.

Wer einen Vertheilungsbefugnis für steuerfreie Hausstrunkvertheilung besitzt, darf gegen Entgelt letzterlei Wein an andere Personen abgeben, als an die zu seiner Handhabung gehörigen Personen und an seine hienigen oder unabhängigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter. Jeder Weinvertheiler an andere Personen ist ihm unterlagt, sofern nicht die Vertheilungsbefugnisse (Hausstrunkamt oder Finanzamt) auf Grund der ausnahmsweise Ertheilung hienig ertheilt. Mannheim, 11. März 1898. Dr. Finckh: Wieding.

Bekanntmachung.

Die steuerfreie Vertheilung von Hausstrunk betr. Die Vertheilung, daß nach immerwährenden Berechnungen gegen die Vertheilung des Gesetzes vom 27. Juli 1898, die Steuerfreiheit des Hausstrunk betretenden Gebietes betreffend, und die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen noch nicht, veranlaßt sind, auf folgendes aufmerksam zu machen: 57882

Wer Hausstrunk steuerfrei befreien will, hat zuvor eine schriftliche Anmeldung beim Steuerbetreiber seines Wohnortes einzuweisen. Die Formulare zu diesen Anmeldungen werden von den Steuerinspektoren unentgeltlich abgegeben.

Wit der Vertheilung des Hausstrunkes darf erst beantragt werden, wenn auf Grund der Anmeldung die schriftliche Verwilligung der Vertheilungsbefugnisse seitens der Steuerinspektoren ertheilt ist. Anwohnerverbindungen ziehen die Prüfung und die Erhebung der Steuer von der bereiteten Vermögensnachricht ab.

Wer einen Vertheilungsbefugnis für steuerfreie Hausstrunkvertheilung besitzt, darf gegen Entgelt letzterlei Wein an andere Personen abgeben, als an die zu seiner Handhabung gehörigen Personen und an seine hienigen oder unabhängigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter. Jeder Weinvertheiler an andere Personen ist ihm unterlagt, sofern nicht die Vertheilungsbefugnisse (Hausstrunkamt oder Finanzamt) auf Grund der ausnahmsweise Ertheilung hienig ertheilt. Mannheim, 11. März 1898. Dr. Finckh: Wieding.

Bekanntmachung.

Die steuerfreie Vertheilung von Hausstrunk betr. Die Vertheilung, daß nach immerwährenden Berechnungen gegen die Vertheilung des Gesetzes vom 27. Juli 1898, die Steuerfreiheit des Hausstrunk betretenden Gebietes betreffend, und die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen noch nicht, veranlaßt sind, auf folgendes aufmerksam zu machen: 57882

Wer Hausstrunk steuerfrei befreien will, hat zuvor eine schriftliche Anmeldung beim Steuerbetreiber seines Wohnortes einzuweisen. Die Formulare zu diesen Anmeldungen werden von den Steuerinspektoren unentgeltlich abgegeben.

Wit der Vertheilung des Hausstrunkes darf erst beantragt werden, wenn auf Grund der Anmeldung die schriftliche Verwilligung der Vertheilungsbefugnisse seitens der Steuerinspektoren ertheilt ist. Anwohnerverbindungen ziehen die Prüfung und die Erhebung der Steuer von der bereiteten Vermögensnachricht ab.

Wer einen Vertheilungsbefugnis für steuerfreie Hausstrunkvertheilung besitzt, darf gegen Entgelt letzterlei Wein an andere Personen abgeben, als an die zu seiner Handhabung gehörigen Personen und an seine hienigen oder unabhängigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter. Jeder Weinvertheiler an andere Personen ist ihm unterlagt, sofern nicht die Vertheilungsbefugnisse (Hausstrunkamt oder Finanzamt) auf Grund der ausnahmsweise Ertheilung hienig ertheilt. Mannheim, 11. März 1898. Dr. Finckh: Wieding.

Alle Gegenstände werden gemittelt N. 2, 9/4, part. 58016

